

GESELLSCHAFTSRECHT - GR34

Stand: Oktober 2016

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-610

Fax
(0681) 9520-689

GmbH-Reform – Gute Zeiten für Gründer

Zum 01.11.2008 trat die GmbH-Reform in Kraft. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.

Gründer können sich freuen: Die **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** Infoblatt → **GR35** „Unternehmergesellschaft“, Kennzahl: **61**, erleichtert den Einstieg in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Existenzgründer können das Stammkapital der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) **ab nur einem Euro Mindestkapital** flexibel festlegen – entsprechend der geplanten Unternehmenstätigkeit. Bei der reinen Bargründung – Sacheinlagen sind bei dieser Sonderform nicht möglich – muss das in dem Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung festgelegte Stammkapital in voller Höhe eingezahlt werden.

Die „kleine GmbH“ kann von einem oder mehreren Gesellschaftern gegründet werden. Bei **maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer** kann auch das vereinfachte Gründungsverfahren genutzt werden. Die Gesellschaft muss immer unter der **Bezeichnung Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt)** auftreten. Weitere Abkürzungen sind nicht zulässig.

Um das Anwachsen des Kapitals zu ermöglichen, **muss** die **UG (haftungsbeschränkt)** in ihrer Bilanz eine **gesetzliche Rücklage** bilden, in die jeweils ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Diese Rücklage darf nur dazu verwendet werden, um eine Kapitalerhöhung durchzuführen oder unter bestimmten Voraussetzungen einen Jahresfehlbetrag oder Verlustvortrag auszugleichen. Die gesetzliche Rücklagepflicht endet erst, wenn ein Kapitalerhöhungsbeschluss auf 25.000 Euro vorgenommen und dieser im Handelsregister eingetragen wird. Die UG (haftungsbeschränkt) kann auch nach dem Kapitalerhöhungsbeschluss auf 25.000 Euro entscheiden, ob sie an der Bezeichnung UG (haftungsbeschränkt) festhält, oder ob sie die Umfirmierung mit den Rechtsformzusatz GmbH beschließt. Eine Umfirmierung von der GmbH in die UG (haftungsbeschränkt) ist hingegen nicht möglich.

Noch eine Besonderheit: Die Gesellschafterversammlung der UG (haftungsbeschränkt) muss bei **drohender Zahlungsunfähigkeit** unverzüglich einberufen wer-

den. Im Übrigen gelten die Vorschriften aus dem GmbH-Gesetz, HGB etc. für Gründung, Führung und Beendigung der GmbH. So ist zum Beispiel die UG (haftungsbeschränkt) **buchführungs- und bilanzierungspflichtig** und muss – unterstellt, sie ist eine kleine Kapitalgesellschaft – ihre Bilanz mit dem Anhang bekanntmachen.

Was ändert sich bei der GmbH?

Verwaltungssitz flexibel

Die GmbH kann ihren **Verwaltungssitz** auch außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes haben. Das bedeutet im Klartext: Eine GmbH/UG (haftungsbeschränkt) muss keinerlei operative Tätigkeit in Deutschland ausführen oder in Deutschland ansässig sein! Der **Satzungssitz** muss allerdings in Deutschland sein; er bezeichnet das zuständige Registergericht. Zudem ist im Handelsregister eine **inländische Geschäftsanschrift** zu hinterlegen, die online abrufbar ist und unter der die GmbH erreichbar ist.

Bessere Erreichbarkeit

Neben der verbindlichen inländischen Geschäftsanschrift können auch Nicht-Gesellschafter, wie z. B. Rechtsanwalt oder Steuerberater als **zusätzliche zustellungsfähige Adresse im Handelsregister** eingetragen werden. Und wenn die „normale“ Zustellung nicht möglich ist, steht künftig die öffentliche Zustellung zur Verfügung.

Gründung: einfacher...

Die Gründer haben die Wahl, ob sie eine individuelle, notariell zu beurkundende Satzung erstellen oder das neue vereinfachte (notarielle) Verfahren nutzen. Dieses **vereinfachte Gründungsverfahren** steht jedoch nur für Gründungen mit **maximal drei Gesellschaftern, einem Geschäftsführer**, welcher vom Verbot des Inselforschäfts nach § 181 BGB befreit ist, und **reiner Bargründung** zur Verfügung. Soll vom Mustertext abgewichen werden, so muss der geänderte oder ergänzte Text notariell beurkundet werden. Die mit dem vereinfachten Gründungsverfahren verbundenen Kostenvorteile können dann nicht genutzt werden. **Der Mustertext enthält** nur folgende Eintragungen: Datum, Urkundenrolle/Nummer, Notar, Amtssitz des Notars, Gesellschafter, Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Stammkapital, bei mehreren Gesellschaftern Verteilung der Gesellschaftsanteile auf die Gesellschafter, Name, Geburtsdatum und Wohnort des Geschäftsführers, besondere Hinweise des Notars.

Zudem wird in dem Protokoll festgelegt, dass die Gesellschaft grundsätzlich die Gründungskosten bis zu einem Betrag von 300 Euro trägt und darüber hinausgehende Kosten der/die Gesellschafter tragen. Das notarielle Gründungsprotokoll gilt zugleich als Gesellschafterliste. Die Gründer müssen prüfen, ob die Regelungen des Musterprotokolls ausreichend sind oder ob sie darüber hinausgehende Regelungen im Verhältnis der Gesellschafter zueinander, im Hinblick auf die Beendigung der Gesellschaft etc. in die Satzung aufnehmen wollen.

...und schneller

Je nach Tätigkeitsgebiet benötigt die GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt) eine gewerberechtliche Erlaubnis, so z. B. für die Versicherungsvermittlung, für Finanzdienstleistungen, Wach- und Sicherheitsgewerbe etc. Damit das Gründungsverfah-

ren schneller vollzogen werden kann, muss diese Erlaubnis nicht mehr zum Zeitpunkt der Eintragung vorgelegt werden. Ausnahme: Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG).

Allerdings gilt auch weiterhin: **Erlaubnispflichtige Tätigkeiten** dürfen erst dann von der Gesellschaft ausgeübt werden, **wenn die entsprechende Erlaubnis vorliegt**.

Missbrauch wird erschwert

Die Ausschlussgründe für Geschäftsführer werden erweitert. So ist eine Person, die z. B. wegen Betruges, Untreue, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt etc. zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, von der **Geschäftsführung für fünf Jahre ausgeschlossen**. Gesellschafter, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Geschäftsführer bestellen, der nach dem GmbHG ein solcher nicht sein kann, haften für etwaigen Schaden.

Ist die Gesellschaft führungslos, werden die **Gesellschafter in die Pflicht** genommen. Dies gilt für die Stellung des Insolvenzantrages ebenso wie für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellungen.

Klarstellung und Neuregelung

Die GmbH-Reform enthält neue Formulierungen zu Einlagepflicht und „Hin- und Herzahlen“, verdeckter Sacheinlage, genehmigtem Kapital, Aussonderungsrechten des Gesellschafters bei eigenkapitalersetzender Nutzungsüberlassung, Gesellschafterdarlehen, Cash-Pooling etc. Die bisher im GmbHG enthaltenden insolvenzrechtlichen Regelungen werden in die Insolvenzordnung integriert.

Dieses Merkblatt wurde erstellt von Frau Annika Böhm, Deutscher Industrie- und Handelskammertag und soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.